

# ZH\_OBERGERICHT RB180015 vom 14. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB180015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB180015)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB180015 du 14 août 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RB180015 del 14 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 1.1

Seit dem 16. Januar 2017 ist am Bezirksgericht Zürich (fortan Vorinstanz) eine Klage von A.\_\_\_\_\_ (fortan Kläger) gegen die Baugenossenschaft B.\_\_\_\_\_ (fortan Beklagte) rechtshängig (act. 5/1). In der Sache geht es um einen General- versammlungsbeschluss, mit welchem der Kläger aus der Genossenschaft aus- geschlossen wurde. Namentlich macht der Kläger geltend, anlässlich der Gene- ralversammlung vom 12. Mai 2016 habe Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, welcher als Ver- treter der Beklagten gehandelt habe, geäußert, der Kläger habe den objektiven Tatbestand der Erpressung erfüllt. Die Generalversammlung habe damit durch mutmasslich kriminelle Einflussnahme des Vertreters des Vorstandes entschie- den, weshalb der Beschluss über den Ausschluss des Klägers aus der Genos- senschaft aufzuheben, eventualiter als nichtig zu erklären sei. Weiter ersuchte der Kläger um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz (act. 5/2).

### E. 1.2

Mit Beschluss vom 20. Februar 2017 wies die Vorinstanz das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Aussichtslosig- keit ab (act. 5/7). Gegen die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erhob der Kläger Beschwerde, welche durch die Kammer mit Entscheid vom

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 13. April 2018 stellte der Kläger der Vorinstanz folgende Anträge (act. 5/34): 1. Die Zahlungsfrist sei dem Klägerin einstweilen abzunehmen und neu anzusetzen. 2. Die Sicherheitsleistung für die Beklagte sei von Amtes wegen, eventualiter im Sinne einer Wiedererwägung aufzuheben even- tualiter neu zu evaluieren.

- 4 -

### E. 3

Der Streitwert sei im Sinne einer Wiedererwägung neu zu evaluie- ren eventualiter sei das Gesuch um UP neu zu evaluieren, even- tualiter das Beweisergebnis im Fall CP 170007 abzuwarten und dann neu zu evaluieren.

### E. 4

Das Gericht habe dem Kläger genau zu bezeichnen, wo der Bar- vorschuss zu bezahlen ist und dem Kläger eine Liste mit Instituten auszuhändigen, welche Garantien i.S.v. Art. 100 Abs. 2 ZPO an- bieten. Am 19. April 2018 setzte die Vorinstanz die Nachfrist zum vierten Mal an, mit der folgenden Verfügung (act. 3 = 4 = 5/36, nachfolgend zitiert als act. 4):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.